Az.: 3 E 86/13
4 K 19/11

Ausfertigung

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des Herrn
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gewerbeabmeldung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 15. April 2014

beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 - 4 K 19/11 - werden zurückgewiesen.

Gründe

1 Die Beschwerden bleiben ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zu Recht auf 10.032,00 € festgesetzt.

2 Die Kläger beantragten beim Verwaltungsgericht, die mit Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 2010 und 28. Januar 2011 von Amts wegen erfolgten Gewerbeabmeldungen betreffend die Kläger zu 2 und 3 nebst gesonderten Gebührenbescheiden über Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 16,00 €, jeweils in Gestalt ihrer Widerspruchsbescheide vom 26. Dezember 2010 und 15. Februar 2011, aufzuheben. Die Klägerin zu 1 in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der „Z..... GbR“ nahm ihre Klage in der mündlichen Verhandlung zurück.

3 Das Verwaltungsgericht wies die Klagen der Kläger zu 2 und 3 mit Urteil vom 8. Mai 2013 ab und setzte den Streitwert mit dem angefochtenen Beschluss vom 20. Juni 2013 in Anwendung von § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG auf 10.032,00 € fest.

4 Die Kläger tragen zur Begründung ihrer Streitwertbeschwerde vor, das Verwaltungsgericht habe bei seinem Urteil wesentliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Er halte einen Streitwert von allenfalls 220,00 € für angemessen.

5 Gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 ist nichts zu erinnern.

6 Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Die Streitwerte mehrerer Streitgegenstände im selben Verfahren werden zusammengerechnet (§ 39 GKG).

7 In Anwendung dieser Vorschriften hat das Verwaltungsgericht für die Klagen der Kläger gegen die Kostenrechnung in Anwendung von § 52 Abs. 3 GKG zutreffend jeweils einen Streitwert von 16,00 € festgesetzt.

8 Für die von Amts wegen erfolgten Gewerbeabmeldungen gibt es hingegen keine Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts, weswegen hier vom Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) auszugehen ist (vgl. hierzu die Gründe zur Parallelentscheidung betreffend die Klage des Bevollmächtigten der Kläger: SächsOVG, Beschl. v. 2. September 2013 - 3 E 62/13 -, juris). Die so ermittelten Streitwerte sind gemäß § 39 GKG zu addieren, woraus sich der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert errechnet.

9 Anders als die Kläger meinen, handelt es sich bei der Abmeldung des Gewerbes der BGB-Gesellschaft „Beherbergung - Z..... GbR“ nicht um die Abmeldung nur eines Gewerbetreibenden mit der Folge, dass der Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) nur einmal anzusetzen wäre. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO anzeigen. Gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt die Behörde innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. Demnach ist zur Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO der selbstständige Gewerbetreibende verpflichtet. Als Gewerbetreibende sind natürliche Personen und juristische Personen anzusehen. Nach der Rechtsprechung ist nämlich das gewerberechtlich maßgebende Kriterium für die Beurteilung, ob ein Unternehmen Gewerbetreibender ist, die eigene Rechtspersönlichkeit des

Unternehmens und nicht allein seine Rechtsfähigkeit (vgl. BayVGH, Beschl. v. 5. August 2004 - 22 ZB 04.1853 -, juris m. w. N.). So ist in der Rechtsprechung geklärt, dass bei Personengesellschaften nur die einzelnen Gesellschafter, nicht dagegen die Gesellschaften selbst Gewerbetreibende sein können, während juristischen Personen die Fähigkeit zugesprochen wurde, ein Gewerbe zu betreiben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 - 1 B 162.92 -; Urt. v. 30. September 1976 - 1 C 32.74 -; Urt. v. 24. November 1992 - 1 C 9.91 -; Urt. v. 21. Juli 1964 - 1 C 102.61 - u. Urt. v. 5. August 1965 - 1 C 69.62 -; jeweils juris; Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand: Juli 2010, § 14 Rn. 55).

10 Dass die Gewerbeabmeldung bei BGB-Gesellschaften von jedem geschäftsführenden Gesellschafter persönlich zu erklären ist, folgt im Übrigen auch aus § 158 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GewO, wonach für die Abmeldung das Muster der Anlage 1 zu § 14 in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden ist (BayVGH a. a. O. Rn. 11). Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 GewO a. F. müssen zur An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbes die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO a. F. vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Sie enthalten jeweils für die „Angaben zum Betriebsinhaber“ vor Spalte 1 die Anweisung, dass bei Personengesellschaften „für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen“ ist. Solange der Erlass einer neuen Gewerbeanzeigeverordnung auf Grund von § 14 Abs. 14 GewO weiterhin aussteht, bleibt § 14 Abs. 4 Satz 1 GewO a. F. gemäß § 158 GewO anwendbar.

11 Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren erübrigen sich, da dieses Verfahren nach § 68 Abs. 3 GKG gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden.

12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck Drehwald Groschupp

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht